

Beitragsordnung

Version 1.4 vom 5. Juni 2018

1. Grundsätze

Die Sorgeberechtigten und Lehrer der Waldorfschule Landshut haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners zu pflegen und zu fördern und den Unterhalt der Waldorfschule Landshut sicher zu stellen.

Die Schule ist zwar eine staatlich genehmigte Privatschule mit staatlicher Förderung. Die staatliche Förderung deckt aber nur einen Teil der Gesamtkosten ab. Deshalb müssen Beiträge zur Finanzierung des Schulbetriebs erhoben werden.

2. Übersicht über anfallenden Kosten

Die Gesamtkosten für den Schulbesuch setzen sich aus mehreren Posten zusammen:

- *Genossenschaftsanteile:* Für jeden Schüler / für jede Schülerin, der / die die Waldorfschule Landshut besucht, sind Anteile an der Schulgenossenschaft Landshut eG im Wert von 2.000 Euro zu erwerben.
Die Genossenschaftsanteile werden nach Austritt aus der Genossenschaft zurückgezahlt. Näheres regelt die Satzung der Genossenschaft.
- *Aufbauunterstützung:* In der Gründungs- und Aufbauphase der Schule benötigt die Schule genügend Kapital zum Auf- und Ausbau der Immobilie. Deshalb wird für jeden Schüler / für jede Schülerin eine einmalige Aufbauunterstützung in Höhe von 3.000 Euro erhoben. Dieser Betrag ist in Form zusätzlicher Genossenschaftsanteile an die Schulgenossenschaft Landshut eG zu erbringen und wird nach Austritt aus der Genossenschaft zurückgezahlt. In begründeten Fällen kann im Finanzgespräch eine Ratenzahlung für den Erwerb der Genossenschaftsanteile vereinbart werden.

Die Genossenschaftsanteile werden zu Beginn des 3. Kalenderjahres, das dem Schulaustritt folgt, unverzinst zurückgezahlt, wenn die Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht in eine investierende Mitgliedschaft umgewandelt wird.

- *Aufnahmegebühr:* Die Schule erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100 Euro, die mit der Unterzeichnung des Schulvertrags fällig wird.
- *Schulgeld:* Bei Offenlegung des Familieneinkommens (Einkommen der Sorgeberechtigten) wird das Schulgeld einkommensabhängig gestaltet. Andernfalls beträgt es für das erste Kind monatlich 450 Euro. Basis für die Höhe des Schulgelds ist der Gesamtbetrag der Einkünfte der Familie (nachfolgend Einkommen genannt) gemäß dem letzten Einkommenssteuerbescheid. Die Einkommenssituation wird in einem Finanzgespräch geklärt.

Die Berechnung des einkommensabhängigen monatlichen Schulgelds erfolgt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- Ab einem Einkommen von 40.000 Euro wird das Schulgeld bis zu einem maximalen monatlichen Schulgeld von 450 Euro nach folgender Formel berechnet: $190 \text{ Euro} + (\text{Einkommen} - 25.000 \text{ Euro}) \times 0,047 / 12$
- Bei Einkommen unter 40.000 Euro wird das Schulgeld anteilig nach folgender Formel berechnet: $249 \text{ Euro} \times \text{Einkommen} / 40.000 \text{ Euro}$

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Schule, wird für das zweite Kind ein Nachlass von 25 Prozent auf das monatliche Schulgeld des ersten Kindes gewährt.

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Schule, wird ab dem dritten und für alle weiteren Kinder ein Nachlass von 50 Prozent auf das monatliche Schulgeld des ersten Kindes gewährt.

Änderungen der Einkommenssituation sind der Schulgenossenschaft Landshut eG zu melden.

Familien, denen die Zahlung des Schulgeldes nicht in voller Höhe möglich ist, können jährlich einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Der Antrag muss in einem Finanzgespräch nachvollziehbar dargelegt und begründet werden. Bei bewilligtem Antrag wird die Ermäßigung aus dem Sozialfonds der Schule bezahlt.

- *Zusätzliches Schulgeld ab Klasse 5:* Ab Klasse 5 ist ein zusätzliches Schulgeld von 789,25 Euro (Stand 2017) fällig. Dieser Beitrag wird durch den Freistaat Bayern erstattet. Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass dieser Betrag direkt zwischen Schule und Zuschussgeber abgerechnet wird und an der Schule verbleibt. Durch die Abtretung entfällt die Zahlung dieses zusätzlichen Schulgelds durch die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten erklären, dass für den Zeitraum des Schulbesuchs das Schulgeld nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung erstattet wurde bzw. noch erstattet wird. Änderungen dieses Sachverhalts sind unverzüglich mitzuteilen.
- *Mittagsbetreuung:* Gebühren je nach gebuchter Mittagsbetreuung.

3. Sozialfonds

Das Bestreben der Waldorfschule Landshut ist es, dass kein Kind aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Familie vom Schulbesuch ausgeschlossen werden soll. Ermäßigungen des Schulgelds müssen beantragt und im Finanzgespräch begründet werden. Der Antrag ist jährlich mindestens 2 Monate vor Beginn des neuen Schuljahrs neu mit den bereitgestellten Formblättern zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Schulträgers.

Der Sozialfonds speist sich u.a. aus freiwilligen Mehrbeträgen von Sorgeberechtigten und Spenden.

4. Finanzgespräch

Sorgeberechtigte, die das einkommensabhängige Schulgeld nutzen wollen oder die einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgelds stellen möchten, können ihre Situation in einem Finanzgespräch darlegen. Die Finanzgespräche werden von einem ehrenamtlich arbeitenden und vom Vorstand eingesetzten Arbeitskreis geführt. Die Mitglieder dieses Kreises sind damit beauftragt, in vertraulichen Gesprächen eine gerechte und angemessene Beitragseinstufung zu finden und eine Entscheidungsvorlage für den Vorstand der Schulgenossenschaft Landshut eG vorzubereiten. Die Gespräche werden turnusmäßig, d.h. vor Beginn des neuen Schuljahrs, mit den einzelnen Familien geführt.

Unterjährige Finanzgespräche sollen nur bei Änderungen der finanziellen Situation von mehr 10 % des zugrundeliegenden Einkommens erfolgen.

Das Schulgeld wird in einem Anhang zum Schulvertrag festgelegt.

5. Beitragsanpassung

a) seitens der Schulgenossenschaft Landshut eG

Muss eine Beitragsanpassung durchgeführt werden, wird dies den Sorgeberechtigten schriftlich zwei Monate vorher mitgeteilt und begründet. Veränderungen von mehr als 10 % pro Jahr müssen von der Generalversammlung der Schulgenossenschaft Landshut eG mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden.

b) seitens der Sorgeberechtigten

Die Schulgenossenschaft Landshut eG kann die Sorgeberechtigten zu einem Finanzgespräch einladen, in dem die aktuelle finanzielle Situation der Familie beurteilt wird und das einkommensabhängige Schulgeld neu festgesetzt wird.

Erfolgt keine Mitwirkung an einer neuen Beitragsfestsetzung gilt der Regelsatz für das Schulgeld von 450 Euro pro Monat.

6. Zahlungsmodalitäten

Die Betriebskosten der Schule fallen auch in den Ferienzeiten an. Deshalb beginnt die Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten mit Schuljahresbeginn zum 1. August und endet zum 31. Juli des Abschlussjahres. Bei unterjähriger Aufnahme in die Schule beginnt die Zahlungspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Das Schulgeld wird jeweils zwischen dem 1. und 5. des Monats per Banklastschrift eingezogen.

Für nicht eingelöste Lastschriften werden zur Deckung der damit verbundenen Kosten 10 Euro zu erheben. Daueraufträge und Überweisungen sind nicht möglich.

Eine Einstellung oder Reduzierung der vereinbarten Beitragszahlungen bedarf der Zustimmung des Vorstands der Schulgenossenschaft Landshut eG und kann anderenfalls zur Kündigung des Schulvertrags durch die Schulgenossenschaft Landshut eG führen. Vor der Kündigung des Schulvertrags wird in einem zusätzlichen Finanzgespräch nach Lösungsmöglichkeiten zur Begleichung der ausstehenden Zahlungen gesucht.

7. Änderungsvorbehalt

Diese Beitragsordnung ist auf den derzeitigen Erkenntnissen und Erfahrungen der Schulgenossenschaft Landshut eG aufgebaut und kann neuen Erfordernissen angepasst werden.

Diese Beitragsordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Schulgründung durch die Regierung von Niederbayern.

Diese Beitragsordnung tritt zum 12. Juni 2018 in Kraft.

Landshut 12. Juni 2018



Lena Föckersperger



Tanja Esser

Vorstand der Schulgenossenschaft Landshut eG

Anhang einkommensabhängiges Schulgeld

Zur Verdeutlichung der Berechnung des Schulgelds wird für ausgewählte zu versteuernde Familieneinkommen das Schulgeld für das erste, zweite und dritte Kind aufgelistet.

Maßgebend ist jedoch stets die individuelle Berechnung gemäß Kapitel 2 dieser Beitragsordnung und die Festlegung im Finanzgespräch.

Gesamtbetrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten gemäß letztem Einkommenssteuerbescheid	Schulgeld für 1. Kind	Schulgeld für 2. Kind	Schulgeld für 3. Kind
20.000 Euro	124 Euro	93 Euro	62 Euro
25.000 Euro	155 Euro	117 Euro	78 Euro
30.000 Euro	187 Euro	140 Euro	93 Euro
35.000 Euro	218 Euro	163 Euro	109 Euro
40.000 Euro	249 Euro	187 Euro	124 Euro
50.000 Euro	288 Euro	216 Euro	144 Euro
60.000 Euro	327 Euro	245 Euro	164 Euro
70.000 Euro	366 Euro	275 Euro	183 Euro
80.000 Euro	405 Euro	304 Euro	203 Euro
90.000 Euro	445 Euro	333 Euro	222 Euro
100.000 Euro	450 Euro	338 Euro	225 Euro
110.000 Euro	450 Euro	338 Euro	225 Euro